

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes
— Drucksachen 12/3197, 12/4831, 12/5225 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Florian Gerster**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 158. Sitzung am 13. Mai 1993 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. September 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Paul Hoffacker
Berichterstatter

Florian Gerster

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 BerBiFG)**

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor den Wörtern „die im Geltungsbereich“ die Wörter „auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.“

Als Folge werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b (§ 8 Abs. 1 und 2 BerBiFG)

In Artikel 1 Nr. 6 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „dem Generalsekretär“ die Wörter „dem Ständigen Ausschuß oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berufsbildung“ die Wörter „und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Berufsbildungsberichts abgeben“ eingefügt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerBiFG)

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 8 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„1. eilbedürftig ist und nicht wenigstens drei Mitglieder des Ständigen Ausschusses widersprechen oder“.